

Schulgeldregelung der Steinerschule Bern Ittigen Langnau

1 Grundwerte

Die Steinerschule Bern Ittigen Langnau ist eine privatrechtlich organisierte Schule. Sie hat den Anspruch, allen Familien offen zu stehen, die ihre zentralen pädagogischen und gemeinschaftlichen Grundwerte mittragen. Für die Schulgeldregelung sind dies Integration, Solidarität und Eigenverantwortung.

Diese Regelung legt die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule im Zusammenhang mit dem Schulgeld fest. Sie beruht auf folgenden Grundwerten:

1.1 Integration in die Schulgemeinschaft

Die Schulgeldbeiträge der Familien bilden das finanzielle Fundament der Schulgemeinschaft. Mit ihrem Beitrag übernehmen die Familien gemeinsam Verantwortung für das Fortbestehen der Schule. Das individuelle Schulgeld dient nicht der Abgeltung von einzelnen Leistungen für die eigenen Kinder, sondern ermöglicht die Schule als Ganzes.

1.2 Solidarität unter den Familien

Das Schulgeld bemisst sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Familien und ist ein Familienbeitrag, der unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder an der Schule festgelegt wird. Durch den so gelebten Ausgleich kann die Schulgemeinschaft ihren Anspruch erfüllen, für alle offen zu stehen, die sie wollen und mittragen.

1.3 Eigenverantwortung der Familien

Die Familien nehmen ihre finanzielle Verantwortung der Schule und den anderen Familien gegenüber wahr. Sie tun dies einerseits, indem sie sich bemühen, ein ihren Möglichkeiten entsprechendes Einkommen zu erzielen, und andererseits, indem sie ihren Familienbeitrag gemäss dieser Regelung leisten.

2 Berechnung des Schulgelds

2.1 Allgemeines

Die Familien berechnen das Schulgeld für das neue Schuljahr jeweils im Frühjahr auf Basis der aktuellen Steuererklärung.

Massgeblich für die Berechnung sind grundsätzlich das Einkommen und das Vermögen der sorgeberechtigten Eltern, unter Berücksichtigung der aktuell gelebten Familiensituation. In komplexen Familiensituationen (Patchwork, mehrere Haushalte) wird die Berechnungsgrundlage zwischen Schule und Eltern vereinbart.

Zusammen mit der jährlich auszufüllenden Familienbeitragsvereinbarung reichen die Eltern Belege zu ihrer finanziellen Situation ein, in der Regel eine Kopie der letzten bei der Steuerbehörde eingereichten Steuererklärung.

2.2 Massgebendes Einkommen (Grundsatz)

Massgebend für die Berechnung des Schulgelds sind das Gesamteinkommen und das steuerbare Vermögen gemäss letzter Steuerklärung (vgl. dazu die Erläuterungen im Anhang). Die Schule geht grundsätzlich von einem existenzsichernden Einkommen aus, auch wenn eine Familie gemäss Unterlagen nicht darüber verfügt.

2.3 Ansatz

Das Schulgeld beträgt 15% des massgeblichen Einkommens (gemäss Anhang) und 0.6% des steuerbaren Vermögens.

Eltern, die einen Beitrag über das errechnete Schulgeld hinaus erbringen, gleichen damit die Beiträge von Familien aus, die das errechnete Schulgeld nicht erreichen können.

2.4 Minimalbeitrag

Aus wirtschaftlichen Gründen legt die Schule minimale Beiträge pro Familie und Monat fest. Diese betragen: bis 5. Klasse Fr. 500.-, 6. bis 9. Klasse Fr. 650.-, ab 10. Klasse Fr. 800.-, mit Kindern in Mehrstufenklassen Fr. 900.-. Unterschreitet das berechnete Schulgeld den minimalen Beitrag, so gilt der minimale Beitrag als Schulgeld.

Können die Eltern den minimalen Beitrag nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, suchen sie in ihrem Umfeld nach Unterstützung. Erreichen sie den minimalen Beitrag auch so nicht, können sie ein Gesuch an den Patenschaftsfonds der Schule stellen. Dieser kann in begründeten und belegten Härtefällen jeweils jährlich befristet zum Erreichen des Schulgeldminimums beitragen.

2.5 Abweichungen

Können die Eltern das berechnete Schulgeld auch mit Hilfe aus ihrem Umfeld nicht aufbringen, haben sie die Möglichkeit, um eine auf ein Schuljahr befristete Schulgeldreduktion nachzusuchen. Die Schule kann Gesuche ganz oder teilweise ablehnen. Lehnt die Schule ein Gesuch ab, gilt das berechnete Schulgeld, gegebenenfalls mit der von der Schule akzeptierten Reduktion.

Gelingt zwischen Eltern und Schule keine Einigung, kann die Familie ausgeschlossen respektive nicht aufgenommen werden.

2.6 Abweichungen: Verzicht auf Gesuche bei hohen Beiträgen

Eltern mit hohem Einkommen bestimmen eigenverantwortlich, inwiefern sie die Schulgemeinschaft über die genannten Beiträge hinaus unterstützen.

2.7 Abzugsmöglichkeiten bei den Steuern

Ein Anteil des Schulgeldes ist steuerlich Abziehbar. Seit 01.01.2025 kann im Kanton Bern pro Schulkind pro Kalenderjahr Fr. 6'400.- für Ausbildung in Abzug gebracht werden.

2.8 Jährliche Erneuerung der Vereinbarung

Wird die jährliche Familienbeitragsvereinbarung (Vertrag) von den Eltern ohne ausreichende Begründung nicht fristgerecht eingereicht oder das massgebliche Einkommen nicht belegt, werden Mahngebühren erhoben. Sollte für das jeweils neue Schuljahr keine Familienbeitragsvereinbarung vorliegen, gelten die Einsendeschlussregeln, der jeweiligen Familienbeitragsvereinbarung.

2.9 Weitere Kosten

Individuelle Kosten für Schulmaterial, Lager, Mensa usw. sind im Schulgeld nicht enthalten und werden pro Kind in Rechnung gestellt. Die Beiträge für Tagesschulen und Spielgruppen sind separat geregelt.

3. Zuständigkeiten

Die Mitglieder der **Elterngesprächsgruppe** (EGG) und der/die Finanzverwalter/-in sind für die Vermittlung der Grundwerte und die Erläuterung der Umsetzung der Schulgeldregelung zuständig. Sie führen mit neu eintretenden Schuleltern ein Gespräch. Bestehende Familien unterstützen sie im Rahmen von Einzelgesprächen und Veranstaltungen.

Die Elterngesprächsgruppe tauscht sich laufend über Umsetzungsfragen aus. Sie ist vom Mitarbeiterkollegium und vom Vorstand mandatiert und arbeitet eng mit der Finanzverwaltung zusammen.

Die **Finanzverwaltung** überprüft die eingehenden Familienbeitragsvereinbarungen und Reduktionsgesuche und überwacht die Zahlungen.

Bei offenen Fragen nimmt die Finanzverwaltung Kontakt mit den Eltern auf.

Beide Organe sind berechtigt, Einsicht in weitere Finanznachweise zu verlangen, insbesondere in die letzten Steuerveranlagungen.

Der **Vorstand** regelt die Entscheidkompetenzen von EGG und Finanzverwaltung im Detail. Er entscheidet zudem nach Anhörung des Mitarbeiterkollegiums über Schulausschlüsse aus finanziellen Gründen in letzter Instanz.

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt.

Übersteigt das von der Familie zugesicherte Schulgeld folgende Beträge, ist kein Gesuch erforderlich: bei einem Kind im Kindergarten (Elementarklasse): Fr 1000.-, in der 1. - 12. Klasse: Fr 1500.-, in der Mehrstufenklasse: Fr 2000.-. (siehe Liste letzte Seite) Bei mehreren Kindern gelten angepasste Beträge, die vom Vorstand festgelegt werden.

4. Eintrittsbeitrag

Für jedes eintretende Kind hinterlegen die Eltern einen nicht zu verzinsenden Eintrittsbeitrag von 1'000.-. Ausstehende Zahlungen können mit dem Beitrag verrechnet werden. Mit dem Austritt des Kindes kann der Eintrittsbeitrag zurückgefordert oder der Schule als Spende geschenkt werden.

Anhang

1. Gesamteinkommen: Berechnung

Massgebend für die Berechnung des Schulgeldes ist das Gesamteinkommen der Eltern, bestehend aus Nettolohn, steuerbarem Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Renten, Kinder-/Familienzulagen, erhaltenen Alimenten, Wertschriftenertrag und übrigen Einkünften gemäss letzter eingereichter Steuererklärung („Total Einkünfte“), abzüglich allfällige bezahlte Alimente und Nettoertrag Liegenschaft. Zudem gelten nachstehende Ergänzungen.

In Ausnahmefällen (z.B. erhebliche Veränderung der Situation) wird das Gesamteinkommen aktuellen Unterlagen entnommen. (z.B. Lohnabrechnungen).

2. Weitere Einkommensbestandteile

Zum „Total Einkünfte“ hinzugerechnet werden Leistungen von Sozialdiensten, Stipendien und andere nicht steuerbare Einkünfte.

3. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Massgebend bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist der steuerbare Erfolg aus dem Vorjahr (wie in allen anderen Fällen). Sollte dieser Betrag noch nicht bekannt sein, so kann der steuerbare Erfolg aus dem vorletzten Jahr verwendet werden.

Diese Wahl gilt für alle Einkommensbestandteile und den Vermögensbetrag. Sie ist in diesem Fall auch für die Folgejahre anzuwenden.

4. Liegenschaften

Grundsätzlich werden Liegenschaftserträge und -kosten nur für vermietete oder verpachtete Liegenschaften berücksichtigt. Für solche Liegenschaften werden die Bruttoerträge zu 50 % zur Schulgeldberechnung herangezogen (gemäss Formular 7 der Steuererklärung des Kantons Bern).

Genehmigt von der Mitgliederversammlung der Steinerschule Bern Ittigen Langnau am 14.06.2018

Anhang zu Punkt 2.6 der Schulgeldregelung vom 14.06.2018

Begründungsfreie Obergrenzen (monatliche Beiträge)

Fr. 1'000.--	1 Kind im Kindergarten (1 Kind)
Fr. 1'500.--	1 Kind in der Schule (1 Kind)
Fr. 1'500.--	2 Kinder im Kindergarten (2 Kinder)
Fr. 1'900.--	1 Kind in der Schule und ein Kind im Kindergarten (2 Kinder)
Fr. 2'000.--	1 Kind in der Mehrstufenklasse (1 Kind)
Fr. 2'300.--	2 Kinder in der Schule (2 Kinder)
Fr. 2'300.--	2 Kinder im Kindergarten und 1 Kind in der Schule (3 Kinder)
Fr. 2'400.--	1 Kind Mehrstufenklasse und 1 Kind Kindergarten oder Schule (2 Kinder)
Fr. 2'600.--	2 Kinder in der Schule und 1 Kind im Kindergarten (3 Kinder)
Fr. 3'000.--	3 Kinder in der Schule (3 Kinder)